

1575

Montag, 15. September 1952.

Europahilfe; Brasilienaktion.

Politisches Departement. Antrag vom 15. September 1952.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 15. September
1952.

Der Bundesrat beschloss am 15. Februar 1952, das Politische Departement zu ermächtigen, der Schweizer Europahilfe eine Garantieerklärung für die Bezahlung der drei letzten Transporte von Donauschwaben nach Brasilien abzugeben. Der Bund versprach damit, dafür zu sorgen, dass die Passagekosten bis zur Höhe von Fr. 800'000.- durch die Europahilfe bezahlt würden. Sollte die Europahilfe nicht über genügend eigene Mittel verfügen, so würde im genannten Rahmen der Bund die Bezahlung übernehmen. Von den Mitteln, welche der Schweizer Europahilfe nach dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1951 über die Weiterführung der internationalen Hilfstätigkeit zustehen, wurden 800'000 Franken gesperrt, bis feststeht, dass die Garantie des Bundes gegenstandslos geworden ist.

Die Kosten des 5. und 7. Transports sind seit 31. Juli 1952 zur Zahlung fällig. Hinweise von dritter Seite drängten Ende Juli 1952 die Prüfung der Frage auf, ob der Europahilfe nicht wesentlich höhere Preise berechnet wurden als die IRO für die gleichen Transporte auf den gleichen Schiffen zu zahlen hatte. Es war mit der Schifffahrtsgesellschaft Société Générale de Transports Maritimes abzuklären, ob die Angaben von dritter Seite sich als begründet erwiesen und ob die Passagekosten herabgesetzt werden könnten. Die tatbeständliche und rechtliche Prüfung ergab, dass die seinerzeit von der Europahilfe mit dem Transportunternehmen vereinbarten Preise bezahlt werden müssen, sofern die Europahilfe nicht einen Prozess mit sehr ungünstigen Aussichten riskieren will. Die Bezahlung der fälligen Passagekosten verträgt keinen Aufschub, und die Europahilfe ist nicht in der Lage, für diese Kosten aus eigenen Mitteln aufzukommen. Daher wird die Garantie des Bundes gemäss Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1952 in Anspruch genommen. Die Passagekosten für den 5. und 7. Transport belaufen sich auf Cr. 3'722'719.70. Es ist jedoch daraufhinzu-

- 2 -

weisen, dass diese Kosten sich nach der von der Europahilfe mit dem Transportunternehmen seinerzeit getroffenen Vereinbarung noch entsprechend erhöhen könnten, falls vor dem Transfer des genannten Cruzeirobetrages der offizielle Umrechnungskurs Cruzeiros-französischer Franken eine Veränderung erfährt; ob eine solche Veränderung in der Kursrelation eintritt, bevor in Brasilien die genannten Cr. 3'722'719.70 zum offiziellen Transfer nach Frankreich an die Société Générale de Transports Maritimes zugelassen sind, lässt sich nicht vorhersagen.

Die SEH hat den Betrag von Cr. 3'722'719.70 zu erwerben und in Rio de Janeiro zur Verfügung zu stellen, wofür gemäss der erwähnten Garantie-Erklärung der Bund ihr die erforderlichen Mittel überlassen muss. Der Kurs der Cruzeiros schwankt von Tag zu Tag. Unter Einrechnung der Spesen der Ueberweisung wird aller Voraussicht nach ein Betrag von Fr. 470'000.- für den Erwerb der Cr. 3'722'719.70 ausreichen. Dieser Betrag geht zu Lasten des 7-Millionen-Kredites, welcher im Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1951 vorgesehen ist; für die Ausgabe der Fr. 470'000.- ist ein dringlicher Vorschuss zu bewilligen.

Aus diesen Gründen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Finanz- und Zolldepartementes

b e s c h l o s s e n :

Das Eidg. Politische Departement wird ermächtigt, Fr. 470'000.- zur teilweisen Einlösung der Garantieerklärung vom 15. Februar 1952 an die Schweizer Europahilfe auszubezahlen. Hierfür wird ein dringlicher Vorschuss auf Rubrik 201.393.08 "Internationale Hilfswerke" von Fr. 470'000.- bewilligt.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F Weber